

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung über die katechetische Fachberatung vom 28. Juli 1998	114
Neufassung der Ordnung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 28. Juli 1998	115
Geschäftsordnung für das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 28. Juli 1998	117
Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2. August 1994 (Abl. S. 157) i.d.F. vom 11. August 1998	118
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	120
Nr. 1/98: Außerkraftsetzung der Anlage 13 (Regelung über ein Urlaubsgeld) und der Anlage 14 (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) der AVR - Fassung Ost	120
Nr. 7/98: Eingruppierung der "Fachkraft für Soziale Arbeit" mit staatlicher Anerkennung	120
Nr. 8/98: Änderung der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung	121
Anlage 1 und 2 dazu	
Nr. 9/98: Gehaltsentwicklung in den AVR 1998 und 1999	122
Anlage: Information an alle Landesverbände	122

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	123
Stellenausschreibung Kantorkatechetin/Kantorkatechet, Friedenskirchgemeinde Jena	131
Auslandsdienst in Äthiopien	132
Auslandsdienst in Schweden	132

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ungültigkeitserklärung für das alte Siegel der Kirchgemeinde Volkenroda	133
Neues Kirchgemeindesiegel für Grochwitz - Gültigkeitserklärung -	133
Neues Kirchgemeindesiegel für Burkertsdorf - Gültigkeitserklärung -	133
Neues Kirchgemeindesiegel für Großebbersdorf - Gültigkeitserklärung -	133
Neues Kirchgemeindesiegel für Frießnitz - Gültigkeitserklärung -	133
Neues Kirchgemeindesiegel für Neundorf - Gültigkeitserklärung -	134

HINWEISE

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung	134
--	-----

weisung entsprechend dem Dienstaufwand in der Regel mit vier Wochenstunden zu berücksichtigen.

(2) Die Katechetischen Fachberater berufen regelmäßig den Konvent der gemeindepädagogischen Mitarbeiter ein.

§ 3

(1) Zu den Aufgaben der Katechetischen Fachberater gehören insbesondere:

- die Beratung von Gemeindegemeinderäten und Vorständen der Kreissynoden bei der Erstellung von Dienstanweisungen für gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- die Mitwirkung bei der Visitation von Pfarrern und Pastorinnen,
- die Entwicklung von Konzeptionen und Planung der gemeindepädagogischen Arbeit mit den Mitarbeitern in der Superintendentur,
- die Begleitung, Beratung und Zusammenarbeit mit allen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit tätigen Mitarbeitern einschließlich der Pfarrer und Pastorinnen auf Superintendenturebene (insbesondere Konvente, regionale Fortbildung, gemeinsame Arbeitsprojekte, Hospitationen),
- die Anleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- die Planung, Durchführung und Vermittlung von Mentoraten für Vikare und Vikarinnen, sowie gemeindepädagogischen Mitarbeitern und Studenten im Auftrag der Landeskirche.

(2) Die Katechetischen Fachberater sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.

(3) Die Katechetischen Fachberater halten Kontakt zu den Schulbeauftragten und den Kreisjugendwarten.

(4) Die Katechetischen Fachberater nehmen an den Fachberaterkonventen regelmäßig teil.

§ 4

(1) Die Superintendenten unterstützen die Katechetischen Fachberater bei erforderlichen Verwaltungs- und Organisationsarbeiten. Dies gilt besonders für die Mitbenutzung der vorhandenen Bürotechnik und für die Übernahme solcher Arbeiten durch Angestellte der Superintendentur.

A. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die katechetische Fachberatung

Vom 28. Juli 1998

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 9 in seiner Sitzung am 28.7.1998 folgende Verordnung über die katechetische Fachberatung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landeskirchenrat ernannt für jede Superintendentur auf Grund eines Votums des Konvents der gemeindepädagogisch tätigen Mitarbeiter der Superintendentur einen Katechetischen Fachberater oder eine Katechetische Fachberaterin. Vor der Ernennung soll der Konvent der Katechetischen Fachberaterinnen und Fachberater gehört werden. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederholung der Ernennung ist möglich.

(2) Zur Katechetischen Fachberaterin oder eines Fachberaters können nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ernannt werden, die über eine entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung verfügen. Im Ausnahmefall können auch für diesen Arbeitsbereich qualifizierte Pfarrer oder Pastorinnen berufen werden.

(3) Die Katechetischen Fachberater unterstehen der Fachaufsicht des zuständigen Referenten oder der Referentin. Sie geben ihm oder ihr auf Anforderung einen Tätigkeitsbericht. Der zuständige Referent ruft die Katechetischen Fachberater zu gemeinsamen Tagungen zusammen, auf der sie Hinweise und Anregungen für ihre Tätigkeit erhalten und über ihre Arbeit beraten.

§ 2

(1) Die Beauftragung für diese Tätigkeit erfolgt im Rahmen des Beschäftigungsumfanges der Mitarbeiter. Der Beschäftigungsumfang für die Fachberatung ist in der Dienstan-

(2) Alle notwendigen Ausgaben, die den Katechetischen Fachberatern in ihrer Tätigkeit als Fachberater innerhalb der Superintendentur entstehen, werden ihnen von der Landeskirche als Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 60,00 DM erstattet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für katechetische Fachberater vom 27.4.1981 (Abl. Nr. 1/1983, S. 14) außer Kraft.

Eisenach, den 30. Juli 1998
(A 830 III)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.
Oberkirchenrat*

**Neufassung
der Ordnung des Pädagogisch-Theologischen
Zentrums der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Vom 28. Juli 1998

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3, 5, 6 und 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seiner Sitzung am 28. Juli 1998 die Ordnung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 7. Juli 1992 (Abl. S. 104 f.) wie folgt neu gefaßt:

§ 1
Arbeitsbereich

Das Pädagogisch-Theologische Zentrum ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die in deren Auftrag nach Maßgabe dieser Ordnung arbeitet. Es hat seinen Arbeitsbereich überwiegend innerhalb des Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 2
Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Zentrums

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen trägt angesichts der Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft die Verantwortung für die gemeindepädagogische Arbeit sowie die Mitverantwortung für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Mit der Wahrnehmung dieser Verantwortung im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und Gesetze beauftragt sie das Pädagogisch-Theologische Zentrum. Ihm obliegen deshalb insbesondere:

- Durchführung von Kursen, Tagungen und Lehrgängen für die Fort- und Weiterbildung von Katecheten und Katechetinnen, Pfarrern und Pastorinnen, Gemeindegliedern und Gemeindegliederinnen für die gemeindepädagogische Arbeit;
- Durchführung von Kursen, Tagungen und Lehrgängen für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften für den Religionsunterricht;
- Beratung und Begleitung der mit der pädagogisch-theologischen Arbeit Beauftragten;
- Studienarbeit zur Wahrnehmung der Bildungsverantwortung der Kirche in Gemeinde und Schule;
- Mitwirkung an der Lehrplanentwicklung sowie an der Entwicklung von Arbeitshilfen;
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vikare und Vikarinnen;
- Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen in kirchlicher, privater und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

§ 3
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt die Verantwortung dafür, daß das Pädagogisch-Theologische Zentrum den in § 2 dieser Ordnung genannten Auftrag erfüllt. Ihm obliegen insbesondere:

- Beratung des Landeskirchenrates in allen Angelegenheiten des Pädagogisch-Theologischen Zentrums;
- Erarbeitung und Nennung von Vorschlägen für die Berufung von Dozenten und des Direktors oder der Direktorin gegenüber dem Landeskirchenrat;
- Besprechung aktueller und zukünftiger Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Zentrums mit dessen Direktor oder Direktorin und Vereinbarung von Tätigkeitsschwerpunkten;
- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes des Direktors oder der Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.

gogisch-Theologischen Zentrums;

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Pädagogisch-Theologische Zentrum;
- Entgegennahme und Besprechung des Berichtes der Geschäftsführung und deren Entlastung;

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- ein berufener Vertreter oder eine Vertreterin des Ausschusses der Landessynode für Katechetik und Jugendfragen;
- der Dezent oder die Dezentin für das Pädagogisch-Theologische Zentrum im Landeskirchenrat, welche sich durch einen Referenten oder eine Referentin aus dem Ausbildungs- und Schuldezernat vertreten lassen können;
- der Direktor oder die Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums;
- ein vom Superintendentenkonvent berufener Superintendent oder eine Superintendentin;
- ein vom Schulbeauftragtenkonvent berufener Schulbeauftragter oder eine Schulbeauftragte;
- ein vom Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen berufenes Mitglied.

(2) Auf Vorschlag des Kuratoriums können bis zu vier weitere Mitglieder durch den Landeskirchenrat mit einer Amtszeit von 6 Jahren in das Kuratorium hinzuberufen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und den Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von 6 Jahren. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden aus dem Kuratorium ist über den Vorsitz auf der nächsten Kuratoriumssitzung neu zu beschließen.

(4) Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Direktors oder der Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums obliegt die Schriftführung des Kuratoriums mit beratender Stimme.

§ 5

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammen. Die Kuratoriumssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin geleitet.

(2) Außerordentliche Kuratoriumssitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies von dem Direktor oder der Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums, dem Dezenten oder der Dezentin für das Pädagogisch-Theologische Zentrum im Landeskirchenrat, vom Landeskirchenrat oder von mindestens einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden beantragt wird.

(3) Die Kuratoriumssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist an die Mitglieder 14 Tage vor Sitzungsbeginn abzusenden. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(4) Über die Kuratoriumssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6

Dozentenkollegium

(1) Das Dozentenkollegium berät über die inhaltliche Arbeit und die Maßnahmen, die zur laufenden Aufgabenerfüllung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums erforderlich sind.

(2) Es besteht aus den vom Landeskirchenrat berufenen Studienleitern und dem Direktor oder der Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.

(3) Der Direktor oder die Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums führt den Vorsitz im Dozentenkollegium. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird aus der Mitte des Dozentenkollegiums für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Dozentenkollegium wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einberufen.

§ 7

Leitung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums

Das Pädagogisch-Theologische Zentrum wird von seinem Direktor oder seiner Direktorin geleitet. Das Direktorat trägt gegenüber dem Kuratorium die Verantwortung für die

Aufgabenerfüllung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums. Die Dienstaufsicht durch den Landeskirchenrat bleibt hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Ordnung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 7. Juli 1992 außer Kraft.

Eisenach, den 28. Juli 1998
(A 65.20/28.07.1998)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.
Oberkirchenrat*

**Geschäftsordnung
für das Kuratorium des Pädagogisch-
Theologischen Zentrums der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen**

Vom 28. Juli 1998

Das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat sich gemäß § 3 Absatz 2 der Neufassung der Ordnung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 28. Juli 1998 (ABl. S. 114 f.) folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1
Beschlußfähigkeit

(1) Das Kuratorium trifft seine Willensbekundungen in Beschlußform. Es ist beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende, der/die Direktor/in des Pädagogisch-Theologischen Zentrums, im Verhinderungsfalle jeweils dessen/deren Stellvertreter/in, und mindestens die Hälfte der übrigen Kuratoriumsmitglieder zur Sitzung des Kuratoriums erscheinen.

(2) Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung des Kuratoriums die Beschlußfähigkeit fest. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß vor einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit besonders festgestellt und dies im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.

§ 2
Beschlußfassung

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Kuratoriums sind Abstimmungen geheim vorzunehmen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Stimme enthalten. Über diese Angelegenheit ist auf der gleichen oder der nächsten Kuratoriumssitzung nochmals zu beraten und durch Beschluß abschließend zu entscheiden.

§ 3
Protokoll

(1) Die Protokolle der Kuratoriumssitzungen müssen mindestens die Namen der an- und abwesenden Kuratoriumsmitglieder, der anwesenden fachkundigen Berater/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Kuratoriums, die gefaßten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten. Spätestens sechs Wochen nach der Kuratoriumssitzung ist das jeweilige Protokoll allen Kuratoriumsmitgliedern zuzu-senden.

(2) Sitzungsprotokolle dürfen ausschließlich nur den Mitgliedern des Kuratoriums überlassen werden und sind von diesen zur jeweils folgenden Kuratoriumssitzung zu genehmigen.

§ 4
Bildung von Arbeitsgruppen

Das Kuratorium kann jederzeit einzelne Mitglieder oder aus seiner Mitte heraus gebildete Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung sowie Bearbeitung von Aufgabenstellungen zur Beratung und Beschlußfassung beauftragen und diese auch wieder von ihrer Tätigkeit entbinden.

§ 5
Mitarbeit fachkundiger Berater/innen

(1) Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen fachkundige Berater/innen einladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(2) Das Kuratorium kann, sofern es dies für notwendig erachtet, den gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung Beauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachkundige Berater/innen begeben.

(3) Vor ihrer Mitarbeit sind die fachkundigen Berater/innen von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu informieren.

§ 6
Außenvertretung

Die Vertretung des Kuratoriums nach außen wird von dessen Vorsitzenden und dem/der Direktor/in des Pädagogisch-Theologischen Zentrums gemeinsam vorgenommen, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren jeweiligen / jeweilige Stellvertreter/in.

§ 7
Laufende Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt dem/der Direktor/in des Pädagogisch-Theologischen Zentrums, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertre-er/in. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich.

(2) Der/die Direktor/in des Pädagogisch-Theologischen Zentrums arbeitet im übrigen dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zu und hat insbesondere auch für die sachgerechte Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür notwendigen Informationen und Unterlagen sowie Versendung der Einladungen nebst Tagesordnungen und Protokollen der letzten Sitzung zur Kuratoriumssitzung zu sorgen.

(3) Der/die Direktor/in des Pädagogisch-Theologischen Zentrums erstattet dem Kuratorium zu seinen Sitzungen einen Tätigkeitsbericht über die laufende Geschäftsführung.

§ 8
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Kuratoriums sind hinsichtlich der Kuratoriumsarbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hiervon können sie nur durch entsprechenden Kuratoriumsbeschluß entbunden werden.

Neudietendorf, den 28. Juli 1998

H. Ströbel
Vorsitzende/r des
Kuratoriums

M. Hahn
Direktor/in des
Pädagogisch-Theologischen
Zentrums

genehmigt:

Eisenach, den 28. Juli 1998

(65.20/28.07.1998)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.
Oberkirchenrat*

**Ordnung
über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

**Vom 2. August 1994 (Abl. S. 157) i.d.F. vom
11. August 1998**

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Präambel

(1) Das Amt der Lektorin und des Lektors ist ein Ehrenamt. Der Dienst ist gegründet im allgemeinen Priestertum aller Getauften. Die Lektoren haben teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Sie dienen in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde gemeinsam mit der Pastorin oder dem Pfarrer durch Schriftlesung, Lesepredigt, diakonisches Gebet und Lesung der Abkündigungen.

(2) Aus diesem Kreis kann der Landeskirchenrat nach Maßgabe der folgenden Ordnung Lektoren zur Leitung von Gottesdiensten beauftragen. Diese Beauftragung schließt die Predigt nach einer Predigtvorlage ein.

(3) Für Gemeindeglieder, bei denen die Eignung zur freien Wortverkündigung festgestellt ist - insbesondere für Absolventen des Kirchlichen Fernunterrichts oder für Gemeindeglieder mit einer entsprechenden Vorbildung -, kann der Landeskirchenrat die Beauftragung zum Lektorendienst auf das Recht zur freien Wortverkündigung erstrecken.

§ 1

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat kann Frauen und Männer zu solchem Lektorendienst (Präambel Abs. 2 und Abs. 3) vorschlagen. Sie sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst ihrer Kirchgemeinde heimisch sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorschlag ist über den Superintendenten oder die Superintendentin mit deren Stellungnahme dem Landeskirchenrat vorzulegen. Über die Beauftragung wird eine Urkun-

ausgestellt. Die Beauftragung zum Lektorendienst gemäß Präambel Abs. 2 erfolgt durch den Landeskirchenrat nach abgeschlossener Grundausbildung.

(3) Den Lektoren gemäß Präambel Abs. 2 wird eine Lesepredigt kostenlos von der Superintendentur zur Verfügung gestellt. Die Lektoren haben sich die Predigtvorlage inhaltlich anzueignen.

(4) Die Beauftragung mit dem Recht zur freien Wortverkündigung gemäß Präambel Abs. 3 erfolgt für einen bestimmten Bereich. Sie wird auf bis zu 10 Jahre befristet; die Befristung kann verlängert werden. Der Dienst der Lektoren wird in den ersten beiden Jahren durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet. Die Bestellung der Mentoren erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin.

§ 2

Lektoren können in den Gemeinden, in die sie vom Superintendenten entsandt werden, den Gottesdienst leiten.

§ 3

(1) Die vom Landeskirchenrat beauftragten Lektoren werden in der Superintendentur, in der sie hauptsächlich tätig werden sollen, von dem zuständigen Superintendenten gemäß Agende eingeführt. Bei der Einführung wird die Urkunde über die Beauftragung ausgehändigt.

(2) Die Lektoren sollen seelsorgerlich begleitet werden.

§ 4

Die Dienstaufsicht über die Lektoren hat der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin. Er oder sie stimmt den Einsatz mit den Lektoren ab. Lektoren und Pfarrer arbeiten eng zusammen.

§ 5

Die Lektoren tragen im Dienst eine angemessene Kleidung.

§ 6

(1) Die Verwaltung der Sakramente bleibt den ordinierten Pfarrern vorbehalten.

(2) Die Lektoren können im Einzelfall durch die zuständigen Superintendenturen beauftragt werden, die Feier des Heiligen Abendmahls im Gottesdienst zu leiten.

§ 7

(1) Durch die Beauftragung zum Lektorendienst wird ein kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet.

(2) Für den Dienst außerhalb ihrer Wohngemeinde stehen den Lektoren Wegegelder zu.

(3) Lektoren sind als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Zeit der Wahrnehmung des Dienstes durch einen Haftpflicht- und Unfallsammelversicherungsvertrag sowie durch eine Dienstreisekaskoversicherung der Landeskirche in Schadensfällen abgesichert wie hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter.

(4) Für den gehaltenen Gottesdienst kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von den Superintendenten unter Berücksichtigung der konkreten Situation festgesetzt wird.

§ 8

Die Lektoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

(1) Die Superintendenten haben die Lektoren der Superintendentur mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung zusammenzurufen.

(2) Der oder die Beauftragte für Lektorenarbeit ist zu dieser Besprechung einzuladen.

(3) Die Lektoren werden einmal jährlich vom Gemeindedienst zum Lektorentag eingeladen.

§ 10

(1) Beim Lektorentag wird auf die Dauer von 6 Jahren ein Lektorenrat gewählt.

Dem Lektorenrat gehören an:

- der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes,
- der oder die Beauftragte für Lektorenarbeit,
- ein vom Superintendentenkonvent gewählter Superintendent bzw. eine Superintendentin,
- sechs bei dem Lektorentag gewählte Personen, davon aus jedem Aufsichtsbezirk zwei,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Präambel Abs. 3.

(2) Der Lektorenrat vertritt die Interessen der Lektoren in allen Angelegenheiten ihres Dienstes. Er berät und begleitet die Lektorenarbeit.

(3) Der Lektorenrat gibt sich eine Ordnung, die der Bestätigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

§ 11

(1) Der Gemeindedienst der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist für die Aus- und Weiterbildung der Lektoren zuständig. Sie erfolgt in der Regel im Gemeindegemeindekolleg.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Gemeindegemeindekollegs ist der oder die Beauftragte für die Lektorenarbeit.

(3) Inhalte und Dauer der Ausbildung werden vom Lektorenrat festgelegt und vom Landeskirchenrat bestätigt.

(4) Die Lektoren sind verpflichtet, spätestens nach 5 Jahren an einem Weiterbildungskurs teilzunehmen.

§ 12

(1) Die Beauftragung zum Lektorendienst kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Vorher ist die betreffende Person anzuhören. Die Superintendenten können den Widerruf beim Landeskirchenrat beantragen.

(2) Die Lektoren haben das Recht, den erteilten Auftrag zurückzugeben.

§ 13

Der Landeskirchenrat behält sich vor, nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

(1) Diese Änderung tritt am 1.10.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Lektorendienst in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2. August 1962 (Abl. S. 193 f.) außer Kraft.*

Eisenach, den 14.8.1998

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

* Bezieht sich auf die ursprüngliche Ordnung vom 2. August 1994.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluß Nr. 1/98:**Außerkraftsetzung der Anlage 13 (Regelung über ein Urlaubsgeld) und der Anlage 14 (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) der AVR - Fassung Ost**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost in ihrer Sitzung am 7.7.1998 im Einwendungsverfahren folgende Arbeitsrechtsregelung bestätigt:

- "1. Die Anlagen 13 (Regelung über ein Urlaubsgeld) und 14 (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) der AVR-Fassung Ost- werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. für das Jahr 1998 außer Kraft gesetzt.
2. Das gilt nicht für die Fälle, in denen die Arbeitsverhältnisse auf rechtlich selbständige Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. übergeleitet werden.
3. Ziffer 1 gilt für die Fälle, in denen die Arbeitsverhältnisse auf einen kirchlichen Träger (Superintendenturen) übergeleitet werden."

Beschluß 7/98:**Eingruppierung der "Fachkraft für Soziale Arbeit" mit staatlicher Anerkennung**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD-Fassung Ost in ihrer Sitzung am 7.7.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage 1a AVR wird um die Vorbemerkung 4 wie folgt erweitert:

"Die Fachkraft für Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung wird nach tätigkeitsbezogenen Merkmalen eingruppiert, so z.B. im EGP 21 als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, EGP 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behindertenhilfe, EGP 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten."

Beschluß 8/98:

Änderung der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost in ihrer Sitzung am 7.7.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung vom 8. April 1997 (Amtsblatt 1997, Seite 203) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4

"Die Bezüge sind bis zum 15. des Folgemonats ... zu überweisen."
2. Die Vergütungsgruppen werden wie in der Anlage ersichtlich beschrieben:

Gruppe 3: "und abgeschlossene" wird gestrichen und "langjährig" durch "mehrjährig" ersetzt.
 Gruppe 4: "Spezialkenntnisse" werden durch "Fachkenntnisse" ersetzt.
 Gruppe 5 - 7 werden neu gefaßt.
 Gruppen 8 und 9 werden neu hinzugefügt.

Anlage 1

der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Vergütung als Teil der Anlage für die Einrichtungen und Projekte der Arbeits- und Berufsförderung im Diakonischen Werk Thüringen

§ 1 Vergütungsgruppen für die Beschäftigten

Das Entgelt für die Vergütungsgruppen entspricht 100 %.

1.1 Eingruppierung

Vergütungsgruppe 1

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die geringe Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.

Vergütungsgruppe 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betriebliche Praxis und in vergleichbarer Tätigkeit erworben wurden und die nach Anweisung verrichtet werden.

Vergütungsgruppe 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine einschlägige Berufsausbildung erfordern und Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation z.B. erworben durch eine mehrjährige Berufspraxis.

Vergütungsgruppe 4

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Arbeiten weitgehend selbständig ausführen und die Fachkenntnisse mitbringen und anwenden können.

Vergütungsgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die Arbeitsaufgaben eigenverantwortlich ausführen, die umfangreiche Spezialkenntnisse erfordern. Beschäftigte mit den Fähigkeiten, anderer Beschäftigten diese Tätigkeiten zu vermitteln.

Vergütungsgruppe 6

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung, die umfangreiche Fachkenntnisse und erhöhte Verantwortung tragen, die einen Überblick betrieblicher Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Vergütungsgruppe 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern unter Einbeziehung von Führungsaufgaben sowie Beschäftigte mit Spezialkenntnissen, die in der Regel durch eine Fachschulausbildung (Meister) oder durch eine mehrjährige Berufserfahrung erworben wurde.

Vergütungsgruppe 8

Beschäftigte mit Führungsaufgaben, die über Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen sowie Beschäftigte mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die in der Regel durch eine Fach- oder Hochschulausbildung und durch eine mehrjährige Berufserfahrung erworben wurde.

Vergütungsgruppe 9

Beschäftigte mit Leitungs- und Managementaufgaben, die über komplexe Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches herausheben, die in der Regel durch eine Hochschulausbildung und durch eine mehrjährige erfolgreiche Leitungs-

tätigkeit erworben wurde.

Anlage 2

der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Anlage:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vergütungstabelle

Vergütungsgruppe	Monatslohn ohne Leistungsbezug	Monatslohn mit Leistungsbezug
Vergütungsgruppe 1	2.100,00 DM	2.310,00 DM
Vergütungsgruppe 2	2.200,00 DM	2.420,00 DM
Vergütungsgruppe 3	2.300,00 DM	2.530,00 DM
Vergütungsgruppe 4	2.400,00 DM	2.640,00 DM
Vergütungsgruppe 5	2.600,00 DM	2.860,00 DM
Vergütungsgruppe 6	2.900,00 DM	3.190,00 DM
Vergütungsgruppe 7	3.200,00 DM	3.520,00 DM
Vergütungsgruppe 8	3.700,00 DM	4.070,00 DM
Vergütungsgruppe 9	4.200,00 DM	4.620,00 DM

Hinweis:

Die Verfügung entspricht 100 % bei 100 % Arbeitszeit.

Beschluß 9/98:

Gehaltsentwicklung in den AVR 1998 und 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost in ihrer Sitzung am 7.7.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Beschlüsse der ARK DW/EKD vom 18.6.1998 (Anlage) werden dahingehend abgeändert, daß:

1. in Thüringen die Vergütungen aller Mitarbeiter in allen Vergütungsgruppen linear um 1,5 % erst zum 1.9.1998 erhöht werden und
2. in Thüringen der Bemessungssatz für die Mitarbeiter erst zum 1.2.1999 auf 86,5 % der Westvergütung angehoben wird und
3. für die Mitarbeiter von Landesgeschäftsstelle, Kreis- und Beratungsstellen in unmittelbarer Rechtsträgerschaft des Diakonischen Werkes die Erhöhung auf 86,5 % der Westvergütung bis auf weiteres außer Kraft gesetzt wird.

Information an alle Landesverbände

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD; die über die Arbeitsbedingungen der rund 400.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie das Arbeitsrecht setzt, hat nach zweitägiger Beratung folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Arbeitsvertragsrichtlinien - Fassung West - werden ab 1. Januar 1998 um 1,5 % erhöht.

Die Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Arbeitsvertragsrichtlinien - Fassung Ost - werden von der Vergütungsgruppe X bis VIII, Kr 1 und Kr 2 und H 1 bis H 2 a ab 1. Januar 1998 um 1,5 % erhöht.

Die Vergütungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Vergütungsgruppe VII bis IVa, Kr 3 bis Kr 11 und H 3 bis H 9 werden ab 1. Mai 1998 um 1,5 % erhöht.

Die Vergütungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe III bis I und Kr 12 und Kr 13 werden ab 1. August 1998 um 1,5 % erhöht.

Der Bemessungssatz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im östlichen Bundesgebiet wird ab dem 1. September 1998 auf 86,5 % der Westvergütung angehoben.

Die Beschlüsse 1/98 und 7/98 bis 9/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 13.8.1998
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

11. *Sonneberg I*, Superintendentur Sonneberg, im 3. Erledigungsfall;
12. *Weida*, Superintendentur Gera, im 1. Erledigungsfall.

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Auma*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Auma, Krölpa, Wenigenauma und Zickra, im 2. Erledigungsfall;
2. *Berkach* (Pfarrstelle mit 75 %igem Dienstauftrag) Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Berkach, Nordheim und Schwickershausen, im 3. Erledigungsfall;
3. *Gefell*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Gefell und Blintendorf, im 1. Erledigungsfall;
4. *Gera I*, Superintendentur Gera, im 3. Erledigungsfall;
5. *Judenbach und Heinersdorf* (mit Dienstsitz in Judenbach, je Pfarrstelle mit einem 50 %igen Dienstauftrag), Superintendentur Sonneberg, im 2. Erledigungsfall;
6. *Langenorla*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Langenorla, Kleindembach, Langendembach, Freienorla und Schweinitz, im 2. Erledigungsfall;
7. *Neustadt-Orla I*, Superintendentur Schleiz, im 1. Erledigungsfall;
8. *Oßmannstedt*, Superintendentur Apolda-Buttstädt in Apolda, mit den Kirchgemeinden Liebstedt, Goldbach und Ulrichshalben, im 1. Erledigungsfall;
9. *Pöllwitz* (Pfarrstelle mit einem 75 %igen Dienstumfang) Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Pöllwitz, Arnsgrün und Dobia, im 2. Erledigungsfall;
10. *Schleiz III mit Dienstsitz in Möschlitz*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Möschlitz, Burgk, Burgkhammer, Grochwitz und einem Bezirk der Kirchgemeinde Schleiz, im 1. Erledigungsfall;

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 3., 5. bis 10. und 12. sind bis zum 15.10.1998 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2., 4. und 11. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.10.1998 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Auma:

Auma, Superintendentur Greiz.

Mater Liebfrauenkirche Auma, Kirchgemeinden Gütterlitz, Krölpa, Muntscha, Wenigenauma, Zickra, Untendorf.

3.539 Einwohner, davon 1.268 Evangelische

Gottesdienst in Auma immer (mtl. Kindergottesdienst), in den Filialen ca. dreiwöchentlich.

Konfirmierte 1998:	15, Konfirmanden	10
Taufen 1997	- 1. H. 1998:	12
Trauungen 1997	- 1. H. 1998:	3
Bestattungen 1997	- 1. H. 1998:	32

Christenlehre bisher in Auma, Wenigenauma, Muntscha und Krölpa.

Junge Gemeinde mit Jugendwarten:	ca.	10
Ökumenischer Kirchenchor:	ca.	14
Posaunenchor:	ca.	4
Altennachmittag:	ca.	40

Vespem, Bibelwoche, Gemeindenachmittage, Abendveranstaltungen usw.

GKR-Sitzungen ca. 2-monatlich.

Auma, 440 m ü NN an der B 2, intakte Landschaft und Infrastruktur.

Kirchen:

Auma:	1520/1793, saniert, Trampeli-Orgel 29/II 1818
Gütterlitz:	1740, saniert, Poppe-Orgel 1840
Krölpa:	18. Jahrhundert, reparaturbedürftig
Muntscha:	1810, Turm und Dach saniert, innen renoviert, Gemeinderaum, Turmdach und Außenhaut begonnen

Wenigenauma: 1618, Gemeinderaum, im wesentlichen brauchbar
 Zickra: 1823 Coudray, Holland-Orgel, Friedhofsmauer in Arbeit
 Untendorf: Gemeinderaum für Bibelstunden im Winter
 Diakonat am Markt: Gemeinderäume-Winterkirche, WC, kleiner Garten, leerstehendes Wohngeschoß, soll veräußert werden.

Pfarrhaus:

mittelalterlich, Bohlenstube, gutgeschnittene Wohnräume, Gasheizung-Sanitär-Elektro 1992, Garage, Gärten

Mitarbeiter:

Schulpfarrer, vorher Katechet und Jugendwart, nimmt Predigttauftrag teilweise in Kinder- und Jugendarbeit wahr; Schuldirektorin orgelt mtl. und bei Bedarf; 26 Kirchenälteste, 5 Kirchrechner; Gute Pfarrernachbarschaft.

Erwartungen:

Mitleben, Gottesdienst liturgisch und musikalisch variabel, Kinder-, Jugend-, Alten-Seelsorge.

Zu Berkach:Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Berkach hat 431 Einwohner, davon 312 Evangelische. Nordheim 305, davon 196 Evangelische. Schwickershausen 365 und 195 Evangelische. Ortsteil Unterharles (Pol. Einödhausen) 33 Einwohner, 23 Evangelische. 3 Predigtstätten und einmal monatlich Gottesdienst im Seniorenlandhaus Schwickershausen. Die Kirchen sind in gutem Zustand. Es sind sonntäglich 3 oder 2 Gottesdienste zu halten. In jedem Ort ist ein Küster. Die Christenlehre wird zur Zeit von 63 Kindern besucht. Der Konfirmandenunterricht von 13 Jugendlichen. Durch Erteilung von Religionsunterricht ist es möglich, die Stelle aufzustocken. Die Gemeindegemeinschaft besteht im wesentlichen aus Seniorenarbeit. Möglichkeiten, andere Kreise zu sammeln, sind vorhanden.

Amtshandlungen im Kirchspiel 1996:

- 11 Taufen, 4 Trauungen, 23 Bestattungen, 23 Zulassungen zum Abendmahl

Amtshandlungen 1997:

- 7 Taufen, 1 Trauung, 10 Bestattungen, 7 Zulassungen zum Abendmahl

Äußere Begebenheiten:

Verkehrsverbindungen zur Kreisstadt Meiningen bestehen durch Bus (20 km) und Eisenbahn (ab Rentwertshausen, 4 km). Außerdem gibt es Eisenbahnverbindungen nach Schweinfurt/Würzburg ab Rentwertshausen und Busverbindungen nach Römhild. Eine Grundschule befindet sich in Behrungen, die Regelschule in Bibra, Gymnasien in Meiningen und Mellrichstadt. Die nächste Arztpraxis ist in Rentwertshausen (4 km). Das Pfarrhaus in Berkach stammt aus dem Jahre 1719 und befindet sich in gutem Zustand. Dach und Außenputz sind neu. Die Dienstwohnung besteht aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad und 1 WC. Sie ist teilsaniert (neue Wasserleitung, neue Elektrik). Hinter den Diensträumen kann ein Raum als Gästezimmer genutzt werden. Abstellräume, Garage und ein großer Garten (350 m²) sind vorhanden. Ein Amtszimmer, ein Archivraum und ein Gemeinderaum befinden sich im Erdgeschoß. Die Pfarrwohnung und das Amtszimmer wird durch eine Warmluftheizung beheizt. Zusätzliche Heizmöglichkeiten sind vorhanden. Das Pfarrhaus liegt in schöner Umgebung und bietet einen freien Blick über das Dorf und ins Grabfeld.

Erwartet wird eine Pastorin oder ein Pfarrer, der/die die bisherige Gemeindegemeinschaft fortsetzt, für neue Wege offen ist und mit den aktiven Kirchenältesten gut zusammenarbeitet. Schwerpunkt der Arbeit sollen die Gottesdienste, Hausbesuche, Seelsorge und Unterweisung sein.

Zu Gefell:Beschreibung der Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle kann durch die Emeritierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers ab 1. November 1998 neu besetzt werden. Sie umfaßt die Matergemeinde Gefell (Stadt Gefell, sowie die Ortschaften Dobareuth, Göttengrün, Mödlareuth und Venzka) und die Filialgemeinde Blintendorf.

Etwa 50 % der Einwohner gehören der Evang.-Luth. Kirche an (1.170 Gemeindeglieder). In Gefell befindet sich das "Michelisstift", in dem geistig und teilweise körperlich behinderte Menschen leben. Als Stiftung ist es Mitglied des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche.

Die Pfarrstelle ist eine 100 %-Stelle.

Die Predigerstätte in Gefell ist die Stadtkirche "Unserer Lieben Frauen". Sie ist ein 200 Jahre alter Bau im Empirestil mit einer Trampeli-Orgel, deren Restaurierung Mitte 1999 abgeschlossen wird. Hier finden die Gottesdienste an allen Sonn-, Feier- und Gedenktagen statt.

Die Predigtstätte in Blintendorf ist die "Marienkirche", eine Dorfkirche im Bauernbarock und einer restaurierten Hieb-Orgel, eine Barockorgel aus dem Jahre 1742.

Der Friedhof Gefell ist die Begräbnisstätte für die Stadt Gefell und die o. g. Ortschaften. Auf ihm befindet sich die Friedhofskirche "St. Trinitatis". Träger des Friedhofs ist die Kirchengemeinde Gefell. Der Kirchengemeinde gehört das Ge-

meindehaus "Alte Schule". In ihm befinden sich moderne Gemeinderäume (Saal mit Orgelpositiv 80 Plätze; Gemein-
 deraum 20 Plätze; moderne Gemeindegüche) sowie 4 Miet-
 wohnungen. Außerdem verwaltet die Kirchengemeinde das
 "Diakonat" (4 Wohnungen), besitzt größere Waldflächen und
 landwirtschaftlichen Grundbesitz.

Das Pfarrhaus besteht aus dem Amtszimmer, Pfarrbüro und
 Archiv, sowie der Pfarrwohnung (3 große Räume, 3 halbe
 Räume, Eßdiele, Küche und Bad). An das Pfarrhaus grenzt das
 Pfarrgelände mit Garten.

Aufgaben der Pfarrstelle:

1. Gottesdienste:

In Gefell an allen Sonn- und Feiertagen (mit Kinder-
 gottesdienst außer Schulfestferien).
 In Blintendorf mindestens 14-tägig.

2. Kinder- und Jugendarbeit:

"Mutter-Kindergruppe" (wöchentlich 6-10 Kinder)
 2 Kinderkreise (wöchentlich jeweils 8-10 Kinder
 1 Christenlehregruppe Blintendorf (wöchentlich
 7 Kinder)
 3-4 Konfirmandengruppen (Vor- und Hauptkon-
 firmanden wöchentlich 10-15 Konfirmanden je Jahrgang)
 Jugendkreis: "Treffpunkt junger Leute" (10-12 be-
 hinderte Jugendliche 14-tägig)
 Junge Gemeinde: monatlich durch Kreisjugendwart, 5-10
 Jugendliche 14-18 Jahre

3. Gemeindekreise:

Frauenkreis	10-12 Teilnehmer/ monatlich
Seniorenkreis	45-60 Teilnehmer/ 1-2 x monatlich
KGD-Helferkreis	8 Teilnehmer, jeweils Vorbereitungskreis des Weltgebetstages

4. Kasualien: Durchschnittswerte/ Jahr (1994-Mitte 1998)

- Taufen	10
- Trauungen und Traugedenken	4
- Bestattungen	24

Mitarbeiter:

- 1 Kantorkatechet 80 %-Anstellung
- 1 Mitarbeiterin für Alten- und Sozialarbeit über Arbeits-
 förderung § 249 h bis Juni 2000
- 1 Mitarbeiterin für Archivarbeit über SAM bis Dezember
 1999
- 1 Friedhofsarbeiter auf Honorarbasis
- 1 Kirchrechnerin nebenamtlich in Gefell und Blintendorf

Gemeindekirchenräte:

In beiden Kirchengemeinden bestehen aktive Gemeindekir-
 chenräte (10 Kirchenälteste in Gefell, 5 Kirchenälteste in
 Blintendorf). Die Kirchenältesten übernehmen nach "Dienst-
 plan" die Lektoren- und Kirchendienste, stehen dem Pfarr-
 stelleninhaber beratend und mitarbeitend zur Verfügung.
 Der Gemeindekirchenrat Gefell trifft sich turnusmäßig 1 x im
 Monat, der Gemeindekirchenrat Blintendorf etwa 1 x im
 Quartal.

Äußere Gegebenheiten:

Seit 01.01.1997 ist Gefell Verwaltungssitz der Einheitsge-
 meinde "Stadt Gefell" (Stadt und 6 Ortschaften) mit 3.100
 Einwohnern, für 4 Pfarrstellen zuständig sind.
 Gefell liegt im "Dreiländereck" Thüringen-Sachsen-Bayern, hat
 Busanschluß zur Kreisstadt Schleiz (20 km) Hof (17 km) und
 Plauen (25 km). In Gefell befindet sich eine Grundschule
 (Klassen 1-4), die Regelschule ist in Hirschberg; das Gym-
 nasium in Schleiz (möglich auch Hof)
 2 Allgemeinärzte, 1 Zahnarzt und 1 Gynäkologe sind in Gefell
 ansässig.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Erwartet wird ein Pfarrer(in), der (die) Freude hat beim Feiern
 der Gottesdienste und der Begegnung und Begleitung der
 Gemeindeglieder in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern
 (Seelsorge, Unterweisung, Gesprächskreise). Wünschenswert
 ist die Fortführung und Weiterentwicklung der Kinder und
 Jugendarbeit.
 Der Bewerber(in) sollte teamfähig sein. Erwartet werden das
 Halten von Wochenandachten im Michaelisstift, die seelsor-
 gerliche Betreuung der Heimbewohner und Mitarbeit im
 Kuratorium des Michaelisstiftes.
 Wünschenswert sind auch Erfahrungen auf dem Gebiet der
 Verwaltung.

Zu Gera I:

Pfarrstelle St. Johannes, Gera:

Erwartet wird zum 1. Juni 1999 eine Pastorin oder ein Pfarrer,
 die/der sich auf den Spagat zwischen einem City-Kirchen-
 Modell einerseits und konventioneller Gemein-
 dearbeit einläßt.

Vorausgesetzt werden demzufolge:

Theologische, künstlerische Kompetenz (für Musik, Aus-
 stellungen, Diskussionen) und gute Voraussetzungen für

gottesdienstliche Gestaltungsvielfalt (von Festgottesdiensten bis zu Experimenten).

Er/sie sollte optimistisch, teamfähig und zur Integration bereit sein. Erbeten werden sowohl eine wohlthuende Offenheit gegenüber Nichtchristen wie auch die Bereitschaft zur Stärkung des ehrenamtlichen Elements in der Gemeinde.

Die St. Johanneskirche ist voll funktionsfähig, bleibt zugleich aber von ihrer Größe und Baugeschichte her ein ständiges Sanierungsobjekt. Zum Team gehören in Teilanstellungen: ein A-Kirchenmusiker, eine Gemeindegliederin/Katechetin, derzeit ein weiterer Pfarrer mit 50 % Dienstauftrag sowie der Sprengelrat.

Eine gute sanierte Wohnung steht gegenüber der Kirche bereit.

Derzeit im Angebot:

2 Gesprächskreise, 1 Seniorenkreis, Junge Gemeinde, Kinderkreis, der Heinrich-Schütz-Chor.

Zahlen: 1384 Gemeindeglieder

	1996	1997
Taufen:	6	20
Trauungen:	2	2
Bestattungen:	14	31
Konfirmationen:	8	4

Zu Judenbach und Heinersdorf:

Judenbach und Heinersdorf liegen am Südhang des Thüringer Waldes in einer landschaftlich reizvollen Umgebung nahe der thüringisch-bayerischen Grenze.

Die Kirchspielgrenzen reichen nördlich vom Sattelpaß am Rennsteig bis südlich an das Stadtgebiet der Kreisstadt Sonneberg heran.

Busverbindung besteht mehrmals täglich nach Sonneberg, von da aus weiter nach Saalfeld, Suhl, Neuhaus am Rwg., Erfurt, Pressig-Rothenkirchen, Coburg, Kronach etc.

Bahnverbindung sowohl von Sonneberg (drei Stunden bis München) als auch von Pressig-Rothenkirchen; zu den Bahnhöfen jeweils ca. 10 km.

In Judenbach gibt es:

- eine Grundschule für die 1. - 4. Klasse (weiterführende Schulen in Sonneberg),
- zwei praktische Ärzte, ein Hautarzt und ein Zahnarzt,

- einen Supermarkt, einen Baumarkt, Einzelhandels-geschäfte, alle möglichen Handwerker, Sparkasse und Volksbank.

Judenbach ist Sitz der Verwaltung der Einheitsgemeinde "Judenbach".

Judenbach und Heinersdorf (pol.: Judenbach) sind jeweils ½ Pfarrstelle und gehören zur Superintendentur Sonneberg und da zur Region "Unterland" (100 %ige Stelle).

Zu Judenbach gehören kirchlich außerdem noch die Ortsteile Neuenbau (pol.: Judenbach) und Blechhammer (pol.: Oberland am Rennsteig).

Judenbach hat 1.342, Neuenbau hat 486 und Blechhammer hat ca. 120 Einwohner. Davon sind insgesamt ca. 1.000 evangelisch.

Heinersdorf hat 796 Einwohner. Davon sind ca. 450 evangelisch.

Der Wohnsitz für die/den zukünftige(n) Stelleninhaber(in) wird Judenbach sein. Das Pfarrhaus ist ein beschiefertes Fachwerkhäuschen, ca. 60 Jahre alt. Zentralheizung und alle Fenster wurden in den letzten Jahren neu eingebaut. Die gesamte Elektroinstallation des Hauses wurde ebenfalls erneuert. Das Haus befindet sich in gutem Zustand.

Zur Wohnung gehören 4 Zimmer, Küche, Bad WC, Keller und zwei ausgebaute Bodenräume. Garage steht neben dem Haus. Um das Haus ist ein schöner Garten.

Zum Arbeitsbereich gehören der Gemeindegemeinschaftsraum, das Arbeitszimmer, zwei Archivräume und ein WC.

In Heinersdorf gibt es ebenfalls ein Pfarrhaus, das bis auf zwei Gemeinderäume und einem Archiv, die durch die Kirchgemeinde genutzt werden, vermietet ist.

Zur Pfarrstelle gehören drei Predigtstellen:

- Kirche in Judenbach - Gottesdienst wöchentlich
Das Kirchgebäude wurde in den letzten Jahren komplett saniert und renoviert.
- Kirche in Heinersdorf - Gottesdienst 14täglich
Das Kirchgebäude wurde in den letzten Jahren komplett saniert und renoviert.
- Friedhofskapelle in Neuenbau - Gottesdienst alle vier Wochen
Die Friedhofskapelle wurde ebenfalls komplett saniert und renoviert.

Amtshandlungen im Jahr 1997	in Judenbach	in Heinersdorf
Taufen:	7	9
Konfirmanden:	6	8
Trauungen:	1	1
Bestattungen:	20	6

Für die Durchführung der Gottesdienste und Amtshandlungen steht für die Kirche in Judenbach und in Heinersdorf ein ehrenamtlicher Organist zur Verfügung.

Sowohl in Judenbach als auch in Heinersdorf gibt es jeweils einen evangelischen Kindergarten, die unter der Leitung des Diakoniewerkes der Superintendent Sonneberg e. V. stehen.

Zu den Gemeindekirchenräten in Judenbach und Heinersdorf gehören jeweils 10 Mitglieder (Judenbach: 4 Frauen + 6 Männer; Heinersdorf: 8 Frauen + 2 Männer).

Die Gemeindekirchenräte von Judenbach und Heinersdorf wünschen sich eine(n) engagierten Seelsorger(in), der (die) neben den üblichen pfarramtlichen Verpflichtungen bereit sein möchte,

- auf die Menschen aller Altersgruppen zuzugehen,
- Kinder- und Jugendarbeit im Blick zu haben und dabei auch die Möglichkeiten, die mit unseren evangelischen Kindergärten gegeben sind, zu nutzen,
- im Winterhalbjahr im gewohnten Rhythmus die Gemein-deabende in Judenbach und Heinersdorf durchzuführen,
- mit dem Predigtverbund der Region "Unterland" zu-sammenzuarbeiten (u. a. gemeinsame Durchführung der Bibelwochen und Kanzeltausch, der in der Regel vier-teljährlich einen freien Sonntag ermöglicht).

Der (die) neue Pfarrstelleninhaber(in) trifft bei uns auf ein reges Gemeindeleben.

Die aktiven Gemeindekirchenräte freuen sich auf eine part-nerschaftliche Zusammenarbeit und sind für neue Ideen und Anregungen dankbar.

Es ist beabsichtigt, beide Pfarrstellen zu einer Pfarrstelle zusammenzulegen.

Zu Langenorla:

Nach Ruhestandseintritt des bisherigen Pfarrstelleninhabers wird das Kirchspiel Langenorla (Superintendentur Schleiz) als 100 %-Stelle zur Ausschreibung freigegeben.

Zum Pfarramt gehören die Gemeinde Langenorla mit den drei Ortsteilen Langenorla, Kleindembach und Langendem-bach 1.552 Einwohnern zu 632 evang. Gemeindegliedern, sowie die Filialen Freienorla mit 400 Einwohnern zu 193 evang. Gemeindegliedern und Schweinitz mit 78 Einwohnern zu 46 evang. Gemeindegliedern, zusammen: 871 evang. Ge-meindeglieder.

Langenorla liegt landschaftlich reizvoll im unteren Orlatal zwischen Pöbneck (6 km) und Orlamünde (5,5 km), mit günstigen Bahn/Busverbindungen nach Jena oder Rudolstadt/Saalfeld.

In der Großgemeinde Langenorla befinden sich Arzt- und Zahnarztpraxis, Kindergarten, Grundschule bis Klasse 4, (Regelschule und Gymnasium in Pöbneck) sowie Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs (Bäcker, Fleischer, Lebensmittel).

Jeder der fünf Orte des Kirchspiels hat seine Dorfkirche. Die Gotteshäuser befinden sich äußerlich in gutem baulichen Zu-stand. Die Kirche in Freienorla wurde im Jahr 1984 innen-renoviert. Die Kirche in Kleindembach ist unter neuem Dach im Inneren stark renovierungsbedürftig.

Gottesdienste wurden bisher in allen Gemeinden 14tägig im Verhältnis 3/2 angeboten. In den letzten beiden Jahren 1996/97 gab es im Kirchspiel 12 Taufen, 20 Konfirmanden, 3 Trauungen, 2 Gottesdienste zur Eheschließung und 23 Bestattungen. Im Jahr 1998 wurden 5 Schüler konfirmiert, für 1999 sind 7 Schüler zum Konfirmandenunterricht ange-meldet. Die Christenlehre erteilt der Pfarrstelleninhaber, von dem auch wöchentlich vier Stunden Religionsunterricht er-wartet werden. Zum Kirchspiel gehört ein Aussiedlerüber-gangswohnheim, das seelsorgerisch mitbetreut wird. Es bestehen ein Bläserchor mit z. Z. 9 Bläsern und ein klei-ner Kirchenchor, die von Gemeindegliedern geleitet werden.

Das Pfarrhaus in Langenorla ist ein Jugendstilgebäude aus dem Jahr 1903 und sehr geräumig. Dach und Außenfassade seit 1984/85 neu; Erdgasheizung seit 1984.

Zur Dienstwohnung gehören das Arbeitszimmer, Küche, Bad, WC und vier Wohn- bzw. Schlafräume, ausreichend Neben-gelaß. Die Mansarde ist ausgebaut und enthält vier weitere Räume und WC.

Im Pfarrhaus befindet sich ein größerer Gemeinderaum sowie das Archiv. Auf dem Grundstück steht eine kleinbustaugliche Garage. Großer Garten.

Erwartungen:

Die fünf selbständigen Gemeindekirchenräte des Kirchspiels freuen sich auf eine/n kontaktfreudige/n Pastorin oder Pfar-ner, denen die Fortführung von Seelsorge und Verkündi-gungsdienst in seiner vielfältigen Form an jungen und älteren Menschen am Herzen liegen.

Zur Bewältigung der Aufgaben stehen die 27 Kirchenältesten und weitere Gemeindeglieder dem künftigen Pfarrstellenin-haber aufgeschlossen zur Seite.

Zu Neustadt/Orla I:

Einwohnerzahlen: 10.000 davon evangelisch: 2.500

Muttergemeinde: Neustadt (Orla)
Tochtergemeinde: Molbitz (Ortsteil)
Predigtstätten: Stadtkirche St. Johannis des Täufers
 Hospitalkirche (Winterkirche)
 Molbitz (14tägig)

Mitarbeiter: Organist/Kantor-Katechet
 Jugendwart
 Verwaltungskraft
 Friedhofsarbeiter

Die Christenlehre erteilt der Pfarrer und wird z. Z. von 51 Kindern besucht.

Konfirmanden z. Z. 15, Junge Gemeinde mit z. Z. 44 Jugendlichen.

Vom Pfarrstelleninhaber werden 4 Unterrichtsstunden im Religionsunterricht im Gymnasium erwartet.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Dienstagskreis
 Altenarbeit
 Musizierkreis
 Kirchenchor
 Posaunenchor

Leitung vom Pfarrer wird nicht erwartet.

Amtshandlungen während der letzten 2 Jahre (1996/1997) im Pfarrsprengel:

Taufen: 6/13
 Trauungen: 6/2
 Bestattungen: 29/25

Zahl der Gottesdienste sonntags im Pfarrsprengel: 1 - 2

Äußere Gegebenheiten:

Lage der Pfarrstelle: Stadtkern
 Verkehrsanbindung zur Kreisstadt: 20 km Bus
 zu anderen Städten:
 Gera 35 km Bahn/Bus
 Jena 35 km Bus
 Saalfeld 32 km Bahn/Bus

Schulen: 2 Grund- und Regelschulen
 staatliches Gymnasium

Arztpraxen: mehrere allg.-mediz. und Fachärzte in Neustadt

Wohnverhältnisse:

Pfarrerdienstwohnung im Gemeindehaus, Baujahr 1938
 Zustand: teilsaniert

Zur Dienstwohnung gehören:

7 Zimmer
1 Küche
1 Bad/WC
1 WC
2 Abstellräume
Bodenraum
1 Kellerraum
1 Garage
Garten: 3.000 qm (nicht am Gemeindehaus)

Diensträume:

1 Arbeitszimmer
2 Archivräume
1 Gemeindesaal (trennbar)
3 Gemeinderäume
Teeküche
2 WC-Anlagen

Beheizung der Pfarrwohnung: Zentralheizung (Gas)

Im Gemeindehaus sind an andere Mieter vermietet:
 2 Zimmer
 1 Bad/WC

Sonstige Bemerkungen:

- Cranach-Altar in der 1993 innenrenovierten Stadtkirche
- komplette Dachsanierung Stadtkirche 1996/1997
- Sanierung der Außenhaut Stadtkirche 1998 - 2001 geplant
- kirchgemeindeeigener Friedhof
- Hospitalkirche beheizbar (Zentralheizung auf Gasbasis)

Erwartungen des Gemeindegemeinderates (beschlossen am 09.07.1998):

Das Kirchspiel Neustadt (Orla) besteht aus drei Pfarrstellen; die Pfarrstelle I ist zu 100 % zu besetzen. Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine(n) teamfähige(n), kontaktfreudige(n) und aufgeschlossene(n) Pastorin/Pfarrer, der/dem die Seelsorge und Verkündigung wichtig sind und der/dem auch die Geschäftsführung nicht fremd ist. Wir erwarten neue Impulse für eine offene Gemeindearbeit.

Ein aktiver Gemeindegemeinderat sowie die Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Zu Obmannstedt:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

	<u>Einwohnerzahlen</u>	<u>davon</u> <u>evangelisch</u>
<u>Muttergemeinde:</u> Obmannstedt mit Ulrichshalben	1.388	481

Tochtergemeinden:

Liebstedt mit Goldbach <u>eingepfarrte Ortschaften</u>	476	248
---	-----	-----

Predigtstätten: Obmannstedt, Ulrichshalben, Liebstedt, Goldbach

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen: Organist, Küsterin

Die Christenlehre erteilt Pastorin/Pfarrer und wird z.Zt. von 38 Kindern besucht, Konfirmanden z. Zt. 7, Junge Gemeinde 9 Jugendliche.
3 Gemeindeglieder (7/6/9)

Religionsunterricht:

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin werden z.Zt. 2 Unterrichtsstunden im Religionsunterricht in den Klassen 1 - 4 der Wieland-Schule am Ort erwartet.

Es bestehen folgende Gemeindeglieder:

Altenarbeit, Gemeindegliederseminar, (Leitung vom Pfr./Past. erwartet ja)

Amtshandlungen: 1996/1997:

Taufen: 7/8
Trauungen: 0/1
Bestattungen: 14/23
Zulassungen zum Abendmahl: 6/8
Zahl der Gottesdienst pro Sonntag im Pfarrsprengel: 2

Äußere Gegebenheiten:

Lager der Pfarrstelle an der Bahnstrecke Weimar-Apolda-Naumburg, Nähe der B 87. Verkehrsverbindungen zur Kreisstadt Apolda per Eisenbahn (12 km) und per Bus. Verkehrsverbindungen zu anderen Städten - Weimar - per Eisenbahn (10 km).
Eine Grundschule befindet sich am Ort, die Regelschule in Pfiffelbach (8 km), Gymnasien in Apolda (12 km), Weimar und Mellingen.
Eine Arztpraxis ist in Obmannstedt vorhanden. Das nächste Krankenhaus ist in Apolda und Weimar.

Das Pfarrhaus in Obmannstedt befindet sich in einem guten Zustand. Zur Dienstwohnung gehören 4 Zimmer, 1 Küche, 2 Bäder, 2 WC und 2 Kellerräume sowie ein geräumiger Boden. Garage und ein großer Garten(1028 qm) sind vorhanden. Die Diensträume umfassen 1 Amtszimmer, 1 Archivraum, 1 Gemeindefestsaal, 1 Teeküche und WC. Die Beheizung erfolgt durch eine Ölheizung.

Die Kirchen in Obmannstedt, Ulrichshalben und Goldbach sind renoviert. Die Kirche in Liebstedt wird vor dem 1. Advent 1998 eingeweiht. In der Kirche befindet sich ein eingebauter Gemeindefestsaal. 2 Pfarrscheunen befinden sich auf dem pfarramtlichen Gelände, werden zur Zeit als Jugendtreff genutzt.

Erwartungen des Gemeindegliederrates

Liturgische und musikalisch variable Gottesdienstgestaltung, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde, dem ortsansässigen Chor- und Musikvereinen, den Nachbarpfarrern, Freude an der Kinder- und Jugendarbeit, Seelsorge.

Zu Pöllwitz:

Zur Pfarrstelle Pöllwitz:

Die Gemeindeglieder des vakanten Kirchspiels Pöllwitz beantragen die Ausschreibung der Pfarrstelle Pöllwitz. Zum Kirchspiel gehören Dobia mit Büna und Leiningen sowie Arngrün mit insgesamt 759 evangelischen Gemeindegliedern. In den letzten beiden Jahren gab es 11 Taufen, 2 Trauungen, 27 Bestattungen. 21 Mädchen und Jungen wurden konfirmiert; 1998: 8.

Die Pfarrstelle hat 3 Predigtstellen, 2 Gottesdienste sonntags werden erwartet.

Laut Beschluß der Kreissynode ist Pöllwitz eine Pfarrstelle mit einem 75 %-igen Dienstauftrag. Als Ausgleich ist in der nahegelegenen Stadt Zeulenroda die Möglichkeit gegeben, Religionsunterricht zu erteilen.

Ort:

Pöllwitz liegt 5 km östlich (der ehemaligen Kreisstadt) Zeulenroda mit einer sehr guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Alle Schularten, einschließlich Musikschule und Berufsschule, befinden sich in der Stadt. Krankenhäuser gibt es in Schleiz und in Greiz. Pöllwitz mit etwa 1000 Einwohnern ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtländisches Oberland", zu der auch Dobia und Arngrün gehören. Der Ort Pöllwitz wird erstmals im Zusammenhang mit der bekannten und sehenswerten Wehrkirche 1340 urkundlich erwähnt.

Pöllwitz ist ein idyllisch gelegener Ort mit gepflegten Häusern und Gärten, die sich an zwei Dorfstraßen aufreihen und um den etwa 2,25 ha großen Dorfteich gruppieren. Der Ort ist zum größten Teil von einem großen Waldgebiet umgeben.

Kirchen:

Der Zustand der Kirchen von Pöllwitz, Dobia und Arnsgrün ist gut. In Pöllwitz 1977/78 renoviert, in Dobia 1997, in Arnsgrün wurde eine Schwammsanierung im Dachbereich abgeschlossen, die Ausmalung der Kirche wird vorbereitet. Alle 3 Friedhöfe sind in der Verwaltung der Kirchengemeinde.

Pfarrhaus:

Gegenüber der Kirche von Pöllwitz steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich der Gemeindebereich mit Amtszimmer, kleinem Gemeinderaum, Gemeindegüche und Toiletten. Im 1. Obergeschoß steht eine Dienstwohnung mit 3 Räumen, Küche, WC und Bad zur Verfügung. Das Dachgeschoß bietet vielfältige Ausbaumöglichkeiten.

Die Sanierung des Pfarrhauses ist eingeleitet. Der Einbau einer Erdgasheizung mit separater Abrechnung ist vorgesehen. Der oder die zukünftige Pfarrstelleninhaber(in) kann auf die Baudurchführung noch Einfluß nehmen.

Im Nebengebäude auf dem großen Pfarrgrundstück befindet sich ein großer Gemeindesaal, der auch als Winterkirche genutzt wird.

Mitarbeiter:

Für die kirchenmusikalische Arbeit steht mit 20 % Arbeitsanteilen der Kantor der Stadt Zeulenroda zur Verfügung, angestellt über die Kreissynode. Der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Oberland mit Dienstsitz in Fröbersgrün bringt sich in die Kinder- und Jugendarbeit mit ein.

Erwartungen:

Alle 3 selbständigen und einsatzfreudigen Gemeindegemeinderäte erwarten von ihrer neuen Pastorin, von ihrem neuen Pfarrer, daß er Bewährtes fortführt, Neuem aber aufgeschlossen gegenüber steht. Gewünscht wird die Weiterführung der Christenlehre und Einsatz bei der Jugendarbeit. Daneben soll die seelsorgerliche Arbeit nicht vernachlässigt werden.

Zu Schleiz III (Möschlitz):

Möschlitz hat 586 Einwohner, davon 477 Evangelische. Zur Kirchengemeinde gehören das Dorf Grochwitz, 100 Einwohner, 74 Evangelische sowie die Ortsteile Burgk und Burgkhammer. Zum Pfarramt wird ein Teil der Kirchengemeinde Schleiz mit 600 Gemeindegliedern gehören.

Predigtstätten:

St. Severikirche Möschlitz (jeden Sonntag), Kirche Grochwitz (alle 2 Wochen), Schloßkapelle Burgk (einmal im Monat) und Predigtstunde in Schleiz.

Mitarbeiter:

Möschlitz hat 2 nebenamtliche Organisten, die auch bereit sind, in den anderen Gemeinden zu spielen.

In jedem Dorf sind ein nebenamtlicher Kirchendiener und ein nebenamtlicher Rechnungsführer. Der stellvertretende Gemeindegemeinderatsvorsitzende hat das Recht zur freien Wortverkündigung und ist jederzeit bereit, Gottesdienste zu übernehmen.

Vom Pfarrer/Pastorin werden Kinder- und Jugendarbeit in Möschlitz und Schleiz sowie 4 Stunden Religionsunterricht in einer Schule in Schleiz erwartet.

Gemeindegemeinderäte:

Posaunenchor unter Leitung eines Kirchenältesten, gemischter Chor, Gemeindegemeinderat, Bibelwoche, Bibelstunden, Kindergottesdiensthelferkreis, Passionsandachten, Weltgebetstag.

Der Gemeindegemeinderat ist sehr aktiv und in jeder Beziehung einsatzbereit. Es besteht ein gutes Miteinander mit der landeskirchlichen Gemeinschaft.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre:

Möschlitz: 1996: 1 Taufe, 2 Trauungen, 11 Beerdigungen
1997: 1 Taufe, 1 Trauung, 2 Beerdigungen

Grochwitz: 1996: 4 Beerdigungen
1997: 1 Beerdigung

Die Friedhöfe von Möschlitz und Grochwitz sind in kommunaler Verwaltung.

Die Gemeinde Möschlitz liegt 5 km von der Kreisstadt Schleiz entfernt in wunderschöner landschaftlicher Umgebung. Möschlitz und Grochwitz sind Ortsteile von Schleiz. Es besteht regelmäßig Omnibusverbindung nach Schleiz. Alle Schularten einschließlich Musikschule befinden sich in Schleiz. Kindergarten und Einkaufsmöglichkeit gibt es in Möschlitz.

Ärztliche Versorgung:

Zahlreiche Praxen niedergelassener Fachärzte und Zahnärzte in Schleiz; Kreiskrankenhaus in Schleiz mit allen Abteilungen.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus befindet sich mitten im Dorf und ist in einem guten baulichen Zustand. Zur Dienstwohnung gehören sechs

Zimmer und eine Küche und Bad; im Erdgeschoß Amtszimmer und Gemeinderäume; Ölheizung.
Im Erdgeschoß wohnt eine Mieterin.

Es wird eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand und mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern erwartet. Das Kirchspiel Möschlitz ist zum Teil noch volksgläubig geprägt. Die Gemeinden erwarten einen aktiven Seelsorger/in und freuen sich über die Mitarbeit des Ehepartners.
Die heizbaren Kirchen befinden sich in einem baulich guten Zustand.

Zu Sonneberg I:

Sonneberg ist eine Kreisstadt mit 26.000 Einwohnern am Südhang des Thüringer Waldes und Sitz der Superintendentur.

Der Gemeindevorstand wünscht sein einen Pfarrer/eine Pastorin für den Sprengel der Pfarrstelle Sonneberg I. Von ihm/ihr wird erwartet, daß er/sie sich in Zusammenarbeit mit den drei Pfarrern und weiteren Mitarbeitern dafür einsetzt, daß Menschen für den lebendigen Glauben an Jesus Christus gewonnen werden und daß Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet und zur Mitarbeit motiviert und zugerüstet werden.

Neben dem Aufbau bzw. der Begleitung von verschiedenen Gemeindegemeinschaften erwarten wir das Engagement in Bereichen wie Konfirmandenunterricht, Familienarbeit, Bibelstunde, Gemeindeabende und Religionsunterricht. Je nach Begabung ist ein breites Betätigungsfeld möglich.

Für die Zusammenarbeit im Pfarr- und Mitarbeiterkreis ist Teamfähigkeit erforderlich. Der Gottesdienstplan wird gemeinsam festgelegt und verantwortet.

Von jetzt an ist mit dieser Pfarrstelle die Pfarramtsleitung verbunden. Eine verwaltungstechnische Begabung ist daher wünschenswert. Ein leistungsfähiges Büro mit entsprechenden Fachkräften ist vorhanden.

Es steht eine 96 m² große, umfassend renovierte Pfarrwohnung zur Verfügung.

Zu Weida:

Weida, eine Stadt mit 9772 Einwohnern, gilt als Wiege des Vogtlandes. Über Jahrhunderte wirkte es nicht zuletzt als Superintendentenort prägend auf das Umland. Mit ca. 10 km Entfernung liegt es heute im Dunstkreis des Ballungsraumes Gera und macht von daher die Teilhabe an den Möglichkeiten der Großstadt praktikabel.

Erwartungen der Kirchengemeinde:

Zum 01. Januar 1999 wird Weida als 100 %-ige Pfarrstelle ausgeschrieben. Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet: Eine gute, der Gemeinde dienliche Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand und den Mitarbeitern (Kirchenmusikdirektor, Katechetin, pfarramtliche Mitarbeiterin, Kirchendiener und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter).

Darüber hinaus: Eine gute Zusammenarbeit mit der Stadt Weida und der Kreisstelle für Diakonie, Erfahrungen im Umgang mit historischer Bausubstanz (Stadtkirche, Widenkirche, Lindenschule, Diakonat und Gemeindehaus Liebsdorf).

Eine Angebotspalette für die mittlere Generation sowie auch für Kinder wäre neu zu erarbeiten. Vorhanden sind Kinderarbeit, Gemeindegemeinschaft (2 Kreise durch den Pfarrer betreut), Schwerhörigenkreis, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Religionsunterricht (Katechetin, Kantor, Pfarrer), Ökumenekreis, Kurrende, Kirchenchor, Posauenchor.

Eisenach, den 15.08.1998
(A 250/15.08.)

Der Landeskirchenrat

*Hoffmann
Landesbischof*

**Stellenausschreibung
Kantorkatechetin/Kantorkatechet,
Friedenskirchengemeinde Jena**

An der Friedenskirche (Johannis- und Jakobussprengel) ist zum 01.01.1999 die Stelle einer/eines

Kantorkatechetin/Kantorkatecheten (75 %)

zu besetzen. Dabei ist für die Gemeinde wichtig, daß Kirchenmusik und gemeindepädagogische Arbeit gleichwertig sind.

Erwartet wird:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien (restaurierte Sauer-Orgel)
- Kinderchorarbeit, Flötenkreise
- gemeindepädagogische Arbeit: Christenlehre, Elternarbeit
- Kindertage, Familiengottesdienste

Die Gemeinde freut sich auf eine/einen engagierte/engagierten Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit neuen Ideen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Eine 5-Raumwohnung ist vorhanden.

Die Auffüllung der 75 %-Stelle durch die Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Rückfragen an:

Pfarrer Harald Messlin, von-Hase-Weg 15, 07743 Jena, FR 03641/449906.

Kirchgemeinde Jena

Auslandsdienst in Äthiopien

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Äthiopien sucht zum **1. Juni 1999**

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Die Gemeinde setzt sich vorwiegend aus Familien von in Auslandsvertretungen und anderen Einrichtungen deutschsprachiger Länder und in der Entwicklungsarbeit tätigen Personen zusammen. Die stark ökumenisch geprägte, sehr lebendige Gemeinde ist assoziiertes Mitglied der Äthiopischen Evangelischen Mekane Yesus Kirche. Sie ist Trägerin einer Schule und Sozialstation auf ihrem Gelände, in der 1.000 äthiopische Kinder unterrichtet und betreut werden.

Bewerber und Bewerberinnen sollten

- gut predigen können
- bereit sein zur Arbeit in engen ökumenischen Beziehungen
- über sehr gute Englischkenntnisse verfügen
- Fähigkeiten zur Geschäftsführung und Mitarbeit in der Organisation der Schule haben und entsprechend belastbar sein (Buchführungs- und PC-Kenntnisse erwünscht)
- bereit sein, an der Deutschen Schule Addis Abeba Religionsunterricht zu erteilen.

Angesichts der Vielfalt der Aufgaben ist eine Mitarbeit des/der Ehepartners/in und eine Qualifikation im pädagogischen, administrativen oder sozialen Bereich erwünscht. Dafür wird von Seiten der Schule eine soziale Absicherung oder ein Lokalvertrag angestrebt.

Der Dienstsitz ist Addis Abeba. Ein geräumiges Pfarrhaus und ein Dienstwagen stehen zur Verfügung. Es ist eine Deutsche Schule (bis 10. Klasse) vor Ort.

Bewerbungen werden bis **zum 17. Oktober 1998** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511/2796-213
Fax: 0511/2796-722
e-mail: ekd @ekd.de

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Auslandsdienst in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö sucht zum **1. August 1999** einen jüngeren Pfarrer oder eine jüngere Pfarrerin. Der Gemeindebereich umfaßt das Gebiet von Schonen und Blekinge mit acht Predigtstätten und dem Arbeitsschwerpunkt in Malmö. Unsere Kirche (1931), das Gemeindehaus und das Pfarrhaus (1962) liegen in der Nähe von Öresunds. Kinder besuchen die schwedische Schule. Gewünschte Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind neben Gottesdiensten die Fortsetzung der Seniorenarbeit und eine Intensivierung der Arbeit mit jungen Familien. Ein Schwedisch-Intensivsprachkurs wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-127 oder 128
Fax: 0511/2796-725
e-mail: europa @ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. Oktober 1998** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

Ungültigkeitserklärung für das alte Siegel der
Kirchgemeinde Volkenroda

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß mit sofortiger Wirkung das alte Siegel für die Kirchgemeinde Volkenroda außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen wird.

Siegelbild: Kreuz
 Legende: S. der Kirche zu Volkenroda
 Form: oval, 2,5 x 3,0 mm

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Burkersdorf unter der Nr. 531 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Burkersdorf
 Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Grochwitz
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Grochwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Grochwitz unter der Nr. 530 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Grochwitz
 Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Burkersdorf
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Burkersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

**Neues Kirchgemeindesiegel für Großebersdorf
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Großebersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großebersdorf unter der Nr. 532 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großebersdorf
 Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Frießnitz
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Frießnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Frießnitz unter der Nr. 529 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Frießnitz
Maße: 30 : 42 mm

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

F. Hinweise

Das bisherige Pfarramtssiegel von Frießnitz wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchengemeindesiegel für Neundorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchengemeinde Neundorf ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Neundorf unter der Nr. 533 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Neundorf
Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung

Im Auftrag des Landeskirchenrates lädt der Gemeindedienst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kirchlichen Verwaltung zu einer Rüstzeit in das Myconius Haus in Tabarz ein.

Sie findet statt von Montag, den 5. Oktober 1998 (Beginn mit dem Kaffeetrinken) bis Donnerstag, den 8. Oktober 1998 (Ende nach dem Mittagessen).

Im Zusammenhang mit den Überlegungen der Perspektivkommission unserer Landeskirche soll das Thema der Rüstzeit sein: "Die Zukunft der Kirche - die Kirche der Zukunft".

Bei der Rüstzeit arbeiten mit: Frau Pastorin Weber, Herr KORR Hänel und Christian Trappe.

Die Tagungskosten trägt der Gemeindedienst. Entsprechend dem Synodalbeschluß wird eine Eigenbeteiligung von 15,- DM pro Person und Tag erhoben.

Da die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem Jahr begrenzt sein wird, ist eine schnelle Anmeldung notwendig.

Anmeldungen werden bis spätestens **21. September 1998** an den Gemeindedienst im Landeskirchenamt, PF 10 12 63, 99802 Eisenach, FR 03691/678-409 oder FAX 03691/678-301 erbeten.

Auch in diesem Jahr will die Rüstzeit wieder mit dem Dreiklang von Glaubensstärkung, Information (Weiterbildung) und Gemeinschaft Hilfe für das Christ sein im Beruf und Alltag geben. Die Tage der Rüstzeit werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, sondern gelten als Dienst. Es wird darum gebeten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Rüstzeit hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

*Trappe
Gemeindedienst*